

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Jugendliche, die im Lebensmittelbereich tätig sind oder mit Lebensmitteln umgehen (auch Schulpraktikum), dürfen dieses erst dann tun, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 IfSG teilgenommen haben.

In dieser Belehrung wird auch das Thema "akute Krankheiten" angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit bitte ich Sie, die beigefügte Gesundheitsinformation durchzulesen und nachfolgende Erklärung zu unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Lürwer

Erklärung der bzw. des Sorgeberechtigten

Ich habe die Gesundheitsinformation gelesen und bescheinige, dass mir keine Tatsachen bei meinem Sohn bzw. meiner Tochter

| Name | Vorname | Geburtsdatum |
|------|---------|--------------|
| | | |

bekannt sind, die den Umgang mit Lebensmitteln verbieten; dazu gehören u. a

- Durchfälle, d. h. mehr als drei nicht geformte Stuhlgänge mit z. Bsp. milchigweißem oder blutigem Aussehen evt!. mit krampfartigen Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen oder Fieber.
- gelbe Augen, gelbliche Haut
- eine Hauterkrankung oder infizierte Wunden am Fingernagel oder Nagelbett, an Händen oder Unterarmen.

Sollte mindestens eines der genannten Symptome nach Aufnahme der Tätigkeit auftreten, verpflichte ich mich, dieses dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

Datum, Unterschrift der bzw. des Sorgeberechtigten